

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS22

Aktenzeichen: 15-0

Zuständiger Bereich: Landessynode

Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann

Goetz.Klostermann@ekir.de

Beschlussvorlage

Mitarbeitervertretungsrecht - Änderung Ausführungsgesetz MVG-EKD

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) Landessynode	Vorberatung Entscheidung	 16.01.2022	

Anlage(n):

Mitarbeitervertretungsrecht - AG.MVG-EKD

MAV Gesamtausschuss - Stellungnahme

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

Begründung:

Die Erstattung an die Dienststellen für die für die Mitwirkung im Gesamtausschuss erforderliche Dienstbefreiung orientiert sich künftig auch bei der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person am realen Zeitaufwand. Auch diese Aufwendungen bleiben nicht bei deren Dienststellen sondern werden solidarisch umgelegt.

Über die Stufenvertretung in Angelegenheiten, die alle Dienststellen und alle Mitarbeitervertretungen betreffen, werden aufwändige Mehrfachbeteiligungen vermieden.

Einzelheiten finden sich in der beigelegten Drucksache für die Landessynode 2022.

Hinweise:

Über die Ergänzung in der Erstattungsregelungen für die Dienstbefreiung der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Gesamtausschusses entsteht

ein zusätzlicher finanzieller Aufwand in Höhe von 11.700 €, davon trägt die Landeskirche als hälftigen Anteil 5.850 €, die andere Hälfte wird vom Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. getragen.

Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)

Vom . Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten
Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland 2013

(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AG.MVG-EKD)

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG.EKD) wird wie folgt geändert:

Änderung von § 6:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst: „Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal 10 Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person zusätzlich jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als

notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt. Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstragen nicht überschritten werden.“

2. Hinter Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) 1Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. 2Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. 3Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, die die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen betreffen. Der Gesamtausschuss, der auf der Grundlage von §§ 55f. MVG-EKD gebildet worden ist, hat in erster Linie die Aufgaben der Fortbildung von Mitarbeitervertreter*innen und der politischen Interessenvertretung der Mitarbeitervertretungen. Er ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsam für verfasste Kirche und Diakonie gebildet worden, die Kosten werden von verfasster Kirche und Diakonie je hälftig getragen. Der Schwerpunkt der praktischen Arbeit liegt in der Beratung und Fortbildung der Mitarbeitervertretungen, die dem Selbstverständnis betrieblicher Mitbestimmung entsprechend grundsätzlich von deren Organisation eigenständig zu organisieren und durchzuführen ist. Gleichzeitig findet besonders die Fortbildung der Mitarbeitervertretungen aber auch in enger Kooperation mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt statt. Hier gibt es auch einen regen Austausch in regelmäßigen Konsultationen mit dem Gesamtausschuss.

Die Änderungen betreffen zum einen die Regelung über die Dienstbefreiung für die Mitglieder des Gesamtausschusses zur Wahrnehmung ihres Mandates und der damit verbundenen Aufgaben, zum anderen führt sie dem Vorbild der Evangelischen Kirche von Westfalen folgend die „Stufenvertretung“ durch den Gesamtausschuss begrenzt auf die Bereiche ein, die von einzelnen Mitarbeitervertretungen nicht oder nicht sinnvoll wahrgenommen werden können.

Änderungen in § 6 Abs. 2:

Nach der bestehenden Regelung erhalten die 15 Mitglieder des Gesamtausschusses die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung ihres Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge. Dafür erhalten die Dienststellen auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst. Die Kosten für die Dienstbefreiung werden somit solidarisch umgelegt.

Satz 4:

Gegenwärtig ist diese Regelung durch den letzten Halbsatz von Satz 4 allerdings so eingeschränkt, dass dies nicht für Mitglieder des Gesamtausschusses gilt, die aus anderen Gründen - in der Regel für die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitarbeitervertreter*innen in ihren

Dienststellen - freigestellt sind. Diese Regelung wird aber seit einiger Zeit von den Dienststellen der betroffenen Mitglieder des Gesamtausschusses infrage gestellt. Diese weisen zu Recht darauf hin, dass dann die Freistellung in der Dienststelle, die in den verantwortlichen Aufgaben für die Mitarbeitervertretung der Dienststelle ihre Grundlage hat, letztlich für die ganz anderen Aufgaben des Gesamtausschusses genutzt wird, und auf diese Weise entgegen des o.g. Grundsatzes des solidarischen Umlage eine ungerechte Verteilung der durch die Arbeit des Gesamtausschusses entstehenden finanziellen Aufwendungen entsteht.

Um die dadurch entstehende Ungerechtigkeit zu beseitigen, wird über den vorgelegten Entwurf der letzte Halbsatz von Satz 4 von § 6 AG.MVG-EKD gestrichen, mit der Folge, dass die Erstattung an die Dienststellen für die Wahrnehmung des Mandates im Gesamtausschusses auch für solche Mitglieder des Gesamtausschusses vorgesehen wird, die in ihrer Dienststelle freigestellt sind. Auf diese Weise werden die finanziellen Aufwendungen auf alle Beteiligten verteilt - der Etat für den Gesamtausschusses wird zu gleichen Teilen von der Landeskirche und dem diakonischen Werk getragen.

Satz 5:

In die gleiche Richtung weist die in Satz 5 vorgenommene zweite Änderung, die Ausweitung der für die Erstattung maximal zu berücksichtigenden Arbeitstage bei der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses. Bei diesen Personen kommt zu der Teilnahme an den Sitzungen deren Vorbereitung, die Außenvertretung des Gesamtausschusses, die konkrete Unterstützung von Mitarbeitervertretungen und die Organisation und Leitung der Fortbildung von Mitarbeitervertretungen – zentrale Aufgabe des Gesamtausschusses gem. § 55 a) und b) MVG-EKD - hinzu, was die realistische Belastung der oder der vorsitzenden Person aber auch der stellvertretenden Person deutlich erhöht. Auch hier hat sich die Problematik in der Vergangenheit dadurch „gelöst“, dass die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person des Gesamtausschusses in ihren Dienststellen vollumfänglich freigestellt waren. Auch hier machen die betroffenen Dienststellen aber mittlerweile zurecht geltend, dass der Gesamtausschuss als Institution, die Kirche und Diakonie als Ganzen zuzurechnen sind, durch diesen Umstand von den Freistellungen in den Dienststellen und den dadurch verursachten finanziellen Aufwendungen der Dienststellen ohne Gegenleistung profitieren. Deshalb wird vorgeschlagen - entsprechend der zu Satz 4 vorgesehenen Regelung - auch hier die finanziellen Lasten realitätsnah auf alle beteiligten Dienststellen in Kirche und Diakonie zu verteilen.

Der vorgeschlagene Umfang bei der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person, jeweils 50 Arbeitstage pro Jahr bildet

eine Dienstbefreiung von jeweils ca. acht Stunden in der Woche in der Woche ab.

In anderen Landeskirchen wird die Mitarbeit im Gesamtausschuss über Freistellungen abgebildet. Würde man das auf die vorgeschlagenen Werte übertragen, würde sich für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Gesamtausschusses eine Freistellung im Umfang von jeweils ca. einem Fünftel einer vollen Stelle ergeben. Die Evangelische Kirche im Rheinland läge damit im Vergleich zu den übrigen Landeskirchen im unteren Bereich, insb. im Vergleich zu den Landeskirchen mit einer vergleichbaren Größe. Das gilt auch in Hinblick auf die Evangelische Kirche von Westfalen, in der ein Freistungsumfang von einer vollen Stelle bestimmt ist. Bei dem Vergleich ist zusätzlich zu beachten, dass es in der Evangelischen Kirche von Westfalen je einen Gesamtausschuss für die verfasste Kirche und die Diakonie gibt, und sich der genannte Freistungsumfang allein auf den Gesamtausschuss für die verfasste Kirche bezieht, während der Gesamtausschuss im Rheinland für verfasste Kirche und Diakonie gemeinsam gebildet ist, und die Kosten anteilig von verfasster Kirche und Diakonie getragen werden.

Durch die hier vorgesehene Regelung würde für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland der „Freistungsumfang“ von gegenwärtig ca. 0,6 Stellen - dieser folgt bereits aus der Erstattung im Umfang von zehn Arbeitstagen pro Jahr für alle Mitglieder des Gesamtausschusses - auf insgesamt knapp 1,0 Stelle erhöhen. Grundlage ist der Wert von 254 Arbeitstagen in NRW im Jahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Der durch die bestehende Regelung (Erstattung für alle 15 Mitglieder des Gesamtausschusses) gegebene Aufwand - entsprechend ca. 0,6 Stellen - liegt bezogen auf eine „Eckperson“, EG 9, Stufe 3, ein Kind bei maximal ca. 35.500 €.

Rechnet man die hier zu beschließenden Umfänge für die vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende hinzu (insgesamt ca. 1,0 Stelle), ergibt sich bezogen auf die gleiche „Eckperson“ ein Betrag von ca. 59.07,98 €.

Die Steigerung liegt somit bei ca. 23.570 €.

Da die Aufwendungen für den Gesamtausschuss hälftig von der Landeskirche und dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. getragen werden, liegt die Mehrausgabe für die Landeskirche bei ca. 11.785 €.

Der neue Absatz 9 von § 6:

Über den neuen Abs. 9 von § 6 wird dem Vorbild der Evangelischen Kirche von Westfalen folgend eine „Stufenvertretung“ durch den Gesamtausschuss vorgesehen. Diese Regelung gilt - Satz 5 - nur für Dienststellen der verfassten Kirche. Stufenvertretung bedeutet, dass die Befugnisse der Mitarbeitervertretung, d. h. die Mitbestimmungsrechte in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD in den benannten Fällen nicht durch die Mitarbeitervertretung(en) der betroffenen Dienststelle(n) sondern durch den Gesamtausschuss wahrgenommen werden. Das gilt besonders in Angelegenheiten, die alle verfassten Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland betreffen, diese Konstellation kommt besonders in Zusammenhang mit dem Mitbestimmungstatbeständen zur Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin sowie Unfallverhütung (§ 40 a) und b) MVG-EKD) vor. So sind beispielsweise die Fachkräfte für die Arbeitssicherheit in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Landeskirche angestellt, und die Aufteilung der örtlichen Zuständigkeiten erfolgt auf der Grundlage eines landeskirchlichen Beschlusses jeweils für alle Dienststellen mehrerer Kirchenkreises. Hier macht es wenig Sinn und wäre extrem verwaltungsaufwändig, die nach § 40 a) MVG-EKD erforderliche Zustimmung zu der Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei jeweils allen Mitarbeitervertretungen in den betroffenen Kirchenkreisen einzuholen, entsprechend auch für die Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten. Das gleiche gilt in Hinblick auf die gem. § 40 b) MVG-EKD erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen zu Verhütung von Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Gefahren, die in wesentlichen landeskircheneinheitlich getroffen werden.

Zusammenstellung der Änderungen:

Auszug aus dem Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
(AG.MVG-EKD)

§ 6

(zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Buchstaben a) bis c) und e) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren. Die Dienststellen erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst,

STREICHEN: sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind.

Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage,

STREICHEN

bei der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden maximal 20 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.

SETZEN:

bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person zusätzlich jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt. Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstragen nicht überschritten werden.

Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis 7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

NEU:

(9) 1Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. 2Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. 3Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.

Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) – Auszug

§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. Die Gliedkirchen können

nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c. Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d. Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengengerichte nach § 57.

Freistellungsregelungen in anderen Landeskirchen:

Rückmeldungen der Gliedkirchen zur Anfrage bzgl. Stellenumfang Gesamt-MAV gem. Mail vom 31. März 2021

Kirche / Einrichtung	Stellungnahme
Evangelische Landeskirche Anhalts	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Unseren Gesamtausschüssen (Kirche und Diakonie) steht als Unterstützung eine volle Juristenstelle (EG 14) und eine volle Sachbearbeiter- bzw. Assistentenstelle (EG 9a) zur Seite. Ich halte diese Besetzung ebenso für ausreichend, wie ihre derzeitige Besetzung in Hannover.
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	Wir gewähren zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichenfalls eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit von insgesamt höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Weitere Personalausstattung in Form von einer Juristen- oder Assistenzstelle ist nicht vorgesehen und wurde bislang auch nicht angefragt. Das liegt vermutlich an der Größe unserer Landeskirche und wird bei größeren Gliedkirchen sicher anders sein.
Bremische Evangelische Kirche	Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche gibt es eine Freistellung, die nach § 8 Absatz 6 Satz 1 des Ausführungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AGMVG) mindestens eine halbe Stelle beträgt; tatsächlich erfolgt derzeit eine Freistellung im Umfang einer vollen Stelle (38,5 Stunden wöchentlich), die unter drei Mitgliedern des Gesamtausschusses aufgeteilt ist. Eine Personalausstattung in Form von Juristen- oder Assistenzstellen gibt es nicht.
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist aktuell eine Freistellung für Mitglieder des Gesamtausschusses im Umfang von 100 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (38,50 Wo.Std.) vereinbart; Verteilung unter den Ausschussmitgliedern nach eigenem Ermessen. Zudem ist vereinbart, dass der Gesamtausschuss für die Finanzierung der Personalkosten für eine Bürokraft (ca. halbe Stelle) und der Sachkosten Mittel erhält, derzeit i.H.v. 34.900,00 €.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Lippische Landeskirche	
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Es gibt neben den Freistellungen für die Mitglieder des GAMAV keine Ausstattung mit Personal. Damit nun an dieser Stelle bei unseren Mitarbeitervertretern keine Begehrlichkeiten geweckt werden, bitte ich um sorgsame Kommunikation.
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 7 MVGErgG sind die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses teilweise von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Umfang der Freistellung ist auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitbeschäftigten beschränkt. Darüber hinaus ist für Sekretariatstätigkeiten eine Stelle mit 0,52 Vollbeschäftigte im gesamtikirchlichen Stellenplan vorgesehen. Gegenwärtig ist diese allerdings nur mit 16,7 Vollbeschäftigte besetzt, da dies derzeit für ausreichend erachtet wird. Unserer Einschätzung nach handelt es sich bei den gegenwärtigen Stellen für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der EKD um eine komfortable Personalausstattung.
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	
Evangelische Kirche der Pfalz	Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der EKD ist im Vergleich zum überschaubaren Bereich unserer Landeskirche personell eher üppig ausgestattet. Förmliche Regelungen haben wir insoweit keine getroffen. Der landeskirchliche Gesamtausschuss kann bedarfsweise auf eine Verwaltungskraft im Landeskirchenrat zurückgreifen. Die zeitliche Beanspruchung dafür beläuft sich auf geschätzte drei Stunden monatlich. Im diakonischen Bereich verhält es sich ähnlich. Dort fallen Verwaltungsarbeiten im Umfang von bis zu zwei Stunden wöchentlich an.
Evangelisch-reformierte Kirche	

Evangelische Kirche im Rheinland	Die Personalausstattung unseres Gesamtausschusses ist eher bescheiden. Wir refinanzieren eine halbe Assistenzstelle (bei der Einrichtung eines Vorstandsmitglieds des Gesamtausschusses). Zusätzlich sind ein Mitarbeiter im Landeskirchenamt im gehobenen Dienst mit zweit Wochenstunden und der Unterzeichner im Umfang von einer Wochenstunde für den Gesamtausschuss tätig. Es wird zwar ständig mehr gefordert, bis jetzt aber ohne Erfolg.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Unser Gesamtausschuss hat einen etwas schmaleren Aufgabenzuschnitt als das in vielen anderen Landeskirchen der Fall ist. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Mitarbeitervertretungen zu beraten. Neben der Ausstattung mit Sachmitteln stellen wir Mittel für Bürotätigkeiten (in geringem Umfang) zur Verfügung. Personalstellen in dem von Ihnen angefragten Sinne, sind dem Gesamtausschuss nicht zugeordnet.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Evangelische Kirche von Westfalen	Für die Organisation der Arbeit des Gesamtausschusses der EKvW/LippLK ist eine Freistellung im Umfang einer Vollzeitstelle (auf Basis EG 10 ST. 6 BAT-KF) im Budget eingeplant, die sich momentan auf die Vorstandsmitglieder des Gesa wie folgt auf-/verteilt: 0,5 Vorsitz, 0,25 Stellv., 0,25 Stellv. Assistenzstelle in der Geschäftsstelle (15 W.Std) des Gesa
Evangelische Landeskirche in Württemberg	in Württemberg hat die LakiMAV folgende Ausstattung: 200 % Jurist/in 150 % Verwaltungskraft Eigen Geschäftsstelle und eigenes Budget

6. *Voten der beteiligten Ständigen Ausschüsse:*

6.1. *Protokollbuchauszug aus der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen am 1./2. Oktober 2021:*

7. *Stellungnahmen*

Michael Rolle, Neukirchener Erziehungsverein, Hochstraße 3c, 47506 Neukirchen-Vluyn

Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
Abt. V Recht und Politik
Dezernat V.1, Recht
Dr. Götz Klostermann
Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf



Michael Rolle
Gesamtausschuss
Vorsitzender

c/o Neukirchener Erziehungsverein
Hochstraße 3c
47506 Neukirchen-Vluyn

Tel: 02845 / 392 1 700
Mobil: 0171 / 372 65 59

E-mail:
michael.rolle@ekir.de

**Stellungnahme des Gesamtausschusses der
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im
Rheinland**

14. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Klostermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Änderung des Rechts der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und der Möglichkeit der Stellungnahme.

In mehreren Terminen mit dem Arbeitsrechtsreferenten der EKiR, Herrn Dr. Klostermann und Herrn Dr. Weusmann als Vertreter der Kirchenleitung haben wir intensiv über mögliche und aus unserer Sicht erforderliche Änderungen im Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz gesprochen.

Mit dem jetzt beabsichtigten Entwurf erfolgt ein weiterer Schritt in Richtung bedarfsgerechte Freistellung für die Arbeit im Gesamtausschuss. Um die Interessen der Mitarbeitenden im erforderlichen Umfang vertreten zu können, reicht eine Freistellung im Umfang von je 50 Tagen für die Vorsitzenden und je 10 Tage für die Mitglieder des Gesamtausschusses vermutlich aber nicht aus.

Der zusätzliche Puffer von weitem max. 50 Tagen ist unserer Einschätzung nach nur schwer planbar. Darüber kann praktisch erst am Jahresende verfügt werden.

Über die Jahre ist sehr deutlich geworden, dass der Gesamtausschuss eine hohe Akzeptanz bei

Mitarbeitervertretungen und ebenfalls bei vielen Dienststellenleitungen genießt. Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und Beratungen, insbesondere der kleinen Mitarbeitervertretungen, nehmen einen zeitlichen Aufwand in Anspruch der deutlich über die regelmäßigen Sitzungen und Ausschussarbeiten hinausgehen.

Damit das auch in Zukunft gewährleistet werden kann, brauchen insbesondere die Vorsitzenden und die Mitglieder in der Fortbildungsarbeit eine verlässliche Dienstbefreiung.

Zur Stufenvertretung

Es gibt in der EKIR Gesetze, Regelungen und Ordnungen die für alle Dienststellen, Einrichtungen Ämter und Werke verpflichtend und verbindlich zur Anwendung kommen. Durch Einführung dieser einheitlichen Regelungen werden Mitbestimmungsrechte der örtlichen Mitarbeitervertretungen genommen oder sind nur schwer umsetzbar.

Das gilt insbesondere für Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, aber auch bei landeskirchlichen Regelungen zum Datenschutz oder der Einführung von Software. Immer dann, wenn eine beabsichtigte Maßnahme mitbestimmungspflichtig ist, aber keine Mitarbeitervertretung zuständig ist, soll zukünftig der Gesamtausschuss stellvertretend als Gegenüber der Dienststellenleitung zum Zug.

Damit soll sichergestellt werden, dass beabsichtigte Maßnahmen nicht durch die fehlende Mitbestimmung unwirksam werden oder landeskirchliche Regelungen durch extrem aufwändige Prozesse erheblich verlängert werden.

Herzlichen Gruß



Michael Rolle